

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 11 AL 125/09 B

L 3 AL 3096/04 (LSG Baden-Württemberg)
S 9 AL 2990/03 (SG Mannheim)

.....,

Kläger, Antragsteller
und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 11. Senat des Bundessozialgerichts hat am 25. Februar 2010 durch
die Vizepräsidentin Dr. W e t z e l - S t e i n w e d e l sowie den Richter
Dr. L e i t h e r e r und die Richterin Dr. R o o s
beschlossen:

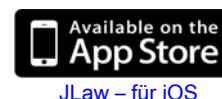
Der Antrag des Klägers, ihm für die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision
im Urteil des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 24. Juni 2009 Prozess-
kostenhilfe zu bewilligen und Rechtsanwalt A. beizuordnen, wird abgelehnt.

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 24. Juni 2009 wird als unzulässig ver-
worfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 1. Der Antrag des Klägers auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe (PKH) und Beiordnung des Prozessbevollmächtigten ist abzulehnen. Denn seine Rechtsverfolgung bietet keine hinreichende Aussicht auf Erfolg (§ 73a Abs 1 Sozialgerichtsgesetz <SGG>, § 114 Zivilprozessordnung <ZPO>). Die Beschwerde erfüllt nicht die formellen Voraussetzungen.
- 2 2. Die Beschwerde ist unzulässig. Denn die geltend gemachten Zulassungsgründe der Divergenz nach § 160 Abs 2 Nr 2 SGG (dazu nachfolgend unter a) und des Verfahrensmangels nach § 160 Abs 2 Nr 3 SGG (dazu nachfolgend unter b) sind nicht hinreichend iS des § 160a Abs 2 Satz 3 SGG "dargelegt" bzw "bezeichnet".
- 3 a) Um eine Abweichung zu bezeichnen, hat die Beschwerdebegründung einen Widerspruch im Grundsätzlichen und ein Nichtübereinstimmen tragender abstrakter Rechtssätze in der Entscheidung des LSG einerseits und in einer Entscheidung des Bundessozialgerichts (BSG) andererseits aufzuzeigen (BSG SozR 1500 § 160a Nr 67) und die in Bezug genommene Entscheidung so zu kennzeichnen, dass sie ohne weiteres aufzufinden ist (BSG SozR 1500 § 160a Nr 14). Der Rechtssatz der anderen obergerichtlichen Entscheidung muss rechtserheblich gewesen sein (BSG SozR 1500 § 160 Nr 61). Schließlich muss die Beschwerdebegründung deutlich machen, dass in der angefochtenen Entscheidung eine sie tragende Rechtsansicht entwickelt ist und nicht nur etwa ungenaue oder unzulässige Rechtsausführungen oder Rechtsirrtum im Einzelnen die Entscheidung bestimmen (stRspr, ua BSG SozR 1500 § 160a Nr 67; BSG, Beschlüsse vom 27. Juni 2002 - B 11 AL 87/02 B und vom 17. Juni 2009 - B 11 AL 191/08 B).
- 4 Diesen Anforderungen wird die Beschwerdebegründung offensichtlich nicht gerecht.
- 5 aa) Soweit der Kläger eine Abweichung des LSG von Entscheidungen des Bundesgerichtshofs, des Bundesfinanzhofs und des Hessischen LSG geltend macht, kann hierauf die Nichtzulassungsbeschwerde bereits deshalb nicht gestützt werden, weil die behaupteten Divergenzen außerhalb des gesetzlich eröffneten Rügerechts liegen. Mit der Divergenzrüge nach § 160 Abs 2 Nr 2 SGG kann nur das Abweichen von einer Entscheidung des BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) geltend gemacht werden.
- 6 bb) Soweit der Kläger eine Abweichung des LSG von dem Urteil des BSG "vom 03.03.2009, AZ B 4 AR 37/08 R" rügt, fehlt es schon an einer korrekten Bezeichnung der Entscheidung, weil eine Entscheidung des BSG unter dem konkret benannten Aktenzeichen nicht existiert. Gemeint ist wohl das Urteil des BSG vom 3. März 2009 - B 4 AS 37/08 R -.



- 7 cc) Weder hinsichtlich dieser Entscheidung noch der ferner benannten Entscheidung des BSG vom 26. Juli 2007 - B 13 R 4/06 R - (SozR 4-2600 § 115 Nr 2) und des BVerfG (Kammerbeschluss vom 15. Mai 1991 - 1 BvR 1441/90 - NJW 1991, 2757) hat der Kläger in der gebotenen Weise dargelegt, zu welcher konkreten Rechtsfrage des Bundesrechts eine Divergenz besteht. Er hat keine tragenden Rechtssätze - weder in den höchstrichterlichen Entscheidungen noch in der Entscheidung des LSG - benannt und auch keine abstrakten Rechtssätze gegenüber gestellt und auch nicht herausgearbeitet, in welchem konkreten Punkt die Rechtssätze einander widersprechen.
- 8 Die Beschwerdebegründung beschränkt sich vielmehr darauf auszuführen, das Urteil des LSG sei mit Aussagen in Urteilen des BSG und des BVerfG "nicht in Einklang zu bringen" bzw beruhen auf einem "Rechtsirrtum". Sie benennt aber nicht konkret, welcher Rechtssatz des LSG mit welchem Rechtssatz des BSG kollidieren soll. Auch soweit in der Beschwerdebegründung "zum einfachen Bestreiten auf das Urteil" des BSG vom 26. Juli 2007 (- B 13 R 4/06 R - SozR 4-2600 § 115 Nr 2) "verwiesen wird", ist nicht erkennbar, welche konkreten rechtlichen Maßstäbe das BSG entwickelt hat und inwiefern das LSG konkret diesen rechtlichen Kriterien widersprochen hat. Der Kläger rügt im Ergebnis lediglich die Unrichtigkeit der Rechtsanwendung durch das LSG. Die (angeblich) unrichtige Rechtsanwendung ist jedoch kein Zulassungsgrund. Denn nicht die Unrichtigkeit der Entscheidung im Einzelfall, sondern - wie bereits oben ausgeführt - nur die Nichtübereinstimmung einer in der angefochtenen Entscheidung entwickelten und sie tragenden Rechtsansicht mit von der höchstrichterlichen Rechtsprechung aufgestellten Kriterien eröffnet die Zulassung der Revision wegen Divergenz (vgl ua BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 4 RdNr 6 mwN und BSG SozR 1500 § 160a Nr 67).
- 9 b) Nach § 160a Abs 2 Satz 3 SGG muss in der Begründung der Beschwerde der Verfahrensmangel, auf dem das Urteil des LSG beruhen soll, bezeichnet werden. Eine Bezeichnung in diesem Sinne liegt nur vor, wenn die den Mangel (angeblich) begründenden Tatsachen substantiiert und schlüssig dargetan sind (ua BSG SozR 1500 § 160a Nr 14; SozR 3-1500 § 73 Nr 10). Das BSG muss allein anhand der Begründung darüber entscheiden können, ob ein Verfahrensmangel in Betracht kommt, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (vgl BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 4). Macht der Beschwerdeführer geltend, das LSG sei einem Beweisantrag ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG), erfordert die Darlegungspflicht nach ständiger Rechtsprechung die Bezeichnung eines für das Revisionsgericht ohne weiteres auffindbaren Beweisantrags, der sich auf Tatsachen bezieht, die nach der Rechtsauffassung des LSG entscheidungserheblich sind; dabei muss jedenfalls bei einem rechtskundig vertretenen Beteiligten der Beweisantrag in der mündlichen Verhandlung gestellt oder aufrechterhalten worden sein. Nur ausdrücklich gestellten, wiederholten oder in Bezug genommenen Beweisanträgen kommt die insoweit maßgebende Warnfunktion zu. Nur so wird der Tatsacheninstanz vor Augen geführt, dass der Beteiligte die gerichtliche Sachaufklärungspflicht



in einem konkreten Punkt nicht als erfüllt ansieht (vgl BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 9, 29 und 31, jeweils mwN).

- 10 Der vom Kläger vorgelegten Beschwerdebegründung lässt sich schon nicht entnehmen, dass er in der mündlichen Verhandlung vor dem LSG einen prozessordnungsgemäßen Beweisantrag gestellt bzw aufrechterhalten hat. Er trägt lediglich vor, "für die mündliche Verhandlung" beantragt zu haben, die Zeugin A. Y. "zum oben geschilderten Sachverhalt" zu vernehmen. Er hat also nicht vorgetragen und hätte nach dem Inhalt der Sitzungsniederschrift auch nicht vortragen können, dass er in der mündlichen Verhandlung einen Beweisantrag gestellt hat und er zeigt auch keinen ordnungsgemäßen Beweisantrag mit einer bestimmten Tatsachenbehauptung auf (vgl ua BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 21 RdNr 6 mwN).
- 11 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab, weil sie nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 SGG).
- 12 Die unzulässige Beschwerde ist zu verwerfen (§§ 160a Abs 4 Satz 1, 169 SGG).
- 13 Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)